

## Dringlichkeitsentscheidung Nr. 103

- gem. § 60 Abs. 1 GO (Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen)
- gem. § 60 Abs. 2 GO (Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind)

### **Förderung von Kindertageseinrichtungen Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für sog. KiTahelferinnen und -helfer für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 01.08.2023 bis 31.12.2023**

#### **Begründung:**

Die Landesregierung hat aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise 2020 ff. mehrfach jeweils kurzfristig und befristet Billigkeitsleistungen im Bereich der „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in Kitas“ für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt:

1. Zeitraum: 01.08.2020 bis 31.12.2020
2. Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.07.2021
3. Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.07.2022
4. Zeitraum: 01.08.2022 bis 31.12.2022
5. Zeitraum: 01.01.2023 bis 31.07.2023

Damit wurden von 6 möglichen Zeiträumen 5 gefördert. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich entstehen. Die Zuschüsse finanzierten 100 % der Personalkosten.

Mit Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und –Helfern im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023  
Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - Az. 97.13.98.00-000001 - vom 15. Juni 2023 werden Finanzierung und Verfahren für einen weiteren Förderzeitraum geregelt.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Förderzeitraum ist der 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023.
2. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 8.490 Euro bzw. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Damit werden 90 % von 9.433 € gefördert, es verbleiben 10 % als Eigenanteil in Höhe von 943 € je Kita im genannten Förderzeitraum.
3. Umstellung von einer Billigkeitsleistung zu einer Projektförderung. Damit ist nur bei Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen der Vertrag ab 01.08.2023 möglich, in anderen Fällen muss ein vorzeitiger Maßnahmebeginn mit vollständigem Förderantrag beantragt werden.

Die Stadt Bielefeld hat mit ihren 42 Kindertageseinrichtungen wieder die Möglichkeit, die Zuschüsse zu beantragen (90 % Finanzierung der Personalkosten) bis zum max. Förderbetrag von 8.490 €.

Folgende Tätigkeiten sollen Kita-Helfer\*innen lt. Richtlinie insbesondere ausführen:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf- und Abdecken, Einkäufe),
- Reinigung,
- Küchendienst,
- Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung,

- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Auszuschließende Tätigkeiten der Kita-Helfer\*innen sind lt. Richtlinie:

- Elterngespräche,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Wickeln/Toilettengang,
- Ruhephasen/Schlafsituationen,
- Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,
- Eingewöhnung

Darüber hinaus gehende Tätigkeiten können sein (Tätigkeiten, die auch von Praktikant\*innen ausgeführt werden):

- Vorlesen
- Gesellschaftsspiele mit einer Kleingruppe
- Spielaktivitäten im Nebenraum des Gruppenraums
- Unterstützende Tätigkeiten im allgemeinen Gruppengeschehen

Mit diesen Tätigkeiten soll auch der Zugang (bei Erfüllung oder Nachholen der Voraussetzungen) zur praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpfleger\*in oder Erzieher\*in unterstützt werden. Dies war bereits Intention des Landes, als für die Alltagshelfer\*innen die PiA Kinderpfleger\*in geschaffen wurde.

Dies wäre eine weitere Maßnahme, um in Zukunft Auszubildende zu gewinnen und auf die Ausbildung vorzubereiten. Ein weiterer Baustein gegen den Fachkräftemangel und darüber hinaus eine Entlastung für den Alltag der Fachkräfte.

Gesamtleistung für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023 wird 396.200 € für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen.

Das Personal soll entsprechend der Förderung befristet bis zum 31.12.2023 beschäftigt werden. Eine Verstetigung hat das Land NRW angekündigt bis zur KiBiz-Reform zum 01.08.2025 durch Richtlinienförderung.

Es ist eine kurzfristige Entscheidung der Stadt über die Antragstellung und Verwendung der Mittel erforderlich. Hierfür ist es auch erforderlich, dem überplanmäßigen Personalaufwand zuzustimmen, der durch die Leistung des Landes zu 90 % gedeckt ist.

Die verbleibende Nettobelastung von 39.620 € kann aus der noch vorliegenden Verbindlichkeit aus nicht verwendeten Mitteln der Vorjahre aus dem Rettungspaket Personalausgabe erfolgen (Umbuchung auf Ertrag 4141 0000, PSP 11 06 01 01 0002).

Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Der Rat tagt das nächste Mal am 10.08.2023, der Hauptausschuss erst am 06.09.2023. Damit wäre eine mögliche Einstellung von Personal frühestens ab Mitte August 2023 möglich. Das Personal kann zumindest teilweise zum 01.08.2023 weiterbeschäftigt werden, wenn die entsprechenden individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kita-Helfer\*in vorliegen.

Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden.

Da die Einberufung des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig möglich ist, fasst Herr Oberbürgermeister Clausen gemeinsam mit

zwei weiteren Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 GO)

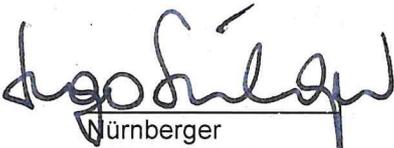
der/dem Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 2 GO)

folgenden **Beschluss im Wege der Dringlichkeit:**

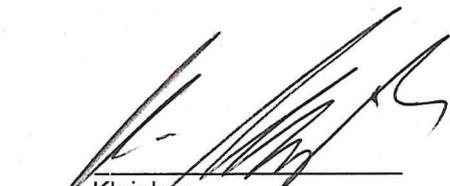
Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft einen Antrag beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Gewährung einer Richtlinienförderung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Kräfte im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 356.580 € zu stellen.
2. Die Zuwendung durch den LWL von insgesamt 356.580 Euro ist für zusätzliches und neu einzustellendes bzw. weiter zu beschäftigendes Nicht-Fachpersonal zu verwenden.
3. Die verbleibende Nettobelastung von 39.620 € kann aus der noch vorliegenden Verbindlichkeit aus nicht verwendeten Mitteln der Vorjahre aus dem Rettungspaket Personalausgabe erfolgen (Umbuchung auf Ertrag 4141 0000, PSP 11 06 01 01 0002).
4. Dem überplanmäßigen Personalbedarf im Amt für Jugend und Familie –Jugendamt–, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen, im Umfang von ca. 20,2 Vollzeitäquivalenten Entgeltgruppe 2 TVöD für KiTahelferinnen und KiTahelfer für die 42 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird zugestimmt. Das individuelle Stundenvolumen je KiTa richtet sich nach Einstellungszeitpunkt und Eingruppierung nach den persönlichen Voraussetzungen.
5. Dem damit verbundenen überplanmäßigen Personalaufwand von 396.200 Euro bei der Produktgruppe 110601 wird zugestimmt.

Bielefeld, den 14.07.2023

  
Nürnberg  
1. Beigeordneter

  
Klaus  
Geschäftsführer  
der SPD-Ratsfraktion

  
Kleinkes  
stv. Fraktionsvorsitzender  
der CDU-Ratsfraktion

Mitzeichnung

Amt 110 \_\_\_\_\_

Amt 200 \_\_\_\_\_

Dezernat